

PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES PROTOKOLLS ZUM AM 7. JUNI 2011 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TADSCHIKISTAN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Republik Tadschikistan,

Von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des Protokolls zum am 7. Juni 2011 zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹ (im Folgenden "Abkommen" genannt) abzuschließen,

Sind wie folgt übereingekommen:

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 76/2012.

Artikel 1

Absatz 3 Unterabsatz (i) e) des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;"

Artikel 2

Die Vertragsparteien teilen einander schriftlich den Abschluss der nach ihren Gesetzen für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Maßnahmen mit. Das Protokoll tritt zum Zeitpunkt der späteren dieser Mitteilungen in Kraft.

Artikel 3

Das Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, bleibt solange in Kraft, solange das Abkommen in Kraft bleibt, und findet solange Anwendung, solange das Abkommen anwendbar ist, außer die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Dushanbe, am 13. März 2013, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, tadschikischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik Österreich:

Für die Republik Tadschikistan:

Reinhold Lopatka

Safarali Najmiddinov

